

Satzung

Freie Wähler Todtmoos e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Freie Wähler Todtmoos e.V.** Er hat seinen Sitz in Todtmoos und wurde am 19. Mai 1987 in das Vereinsregister des Amtsgericht in St. Blasien eingetragen.
- (2) Er ist ein Ortsverband im Sinne des §8 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wähler Landesverband Baden –Württemberg e.V.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Gemeinderats- und Kreistagswahlen in Todtmoos und Kreiswahlbezirk 7. Darüber hinaus nimmt er die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber Behörden war.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 18.Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Monate in der Gemeinde Todtmoos wohnt und sich zu der vorliegenden Satzung sowie zu den Zielen der Freien Wähler Todtmoos e.V. bekannt.
- (2) Die Aufnahme in den Ortsverband muß bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen, schriftlich, Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Wegfall der Eigenschaft als Unionsbürger
- (5) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand, erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) er gegen die Beschlüsse des Vereins oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsverbandes notwendig ist,
 - c) das Mitglied, trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Ortsverband erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
- (2) Die Beiträge sind, soweit sie nicht zur direkten Deckung von Auslagen benötigt werden, bei einem örtlichen Geldinstitut anzulegen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss innerhalb der Zeit vom 01. Januar bis 31. Mai, nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
Alle Mitglieder sind zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste (Anwesenheitsliste)
 - b) Berichte des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Neuwahlen (Rechnungsprüfer) Gesamtvorstand alle zwei Jahre
 - f) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

§ 7 Stimmberechtigt

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit, soweit es in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.
 - a) über Satzungsänderung
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
 - d) über die Auflösung des Ortsverbandes
- (3) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Die geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied (Stimmberechtigtes) eine solche verlangt.
- (4) Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los
- (5) Alle Wahlen zum Vorstand finden für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
- (6) Über Anträge kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit, auch durch Zuruf oder Handhebung, entschieden werden.
- (7) Anträge über die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. zwei bis vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzlicher Vertreter des Vereins, im Sinne des §26 BGB, sind der erste und zweite Vorsitzende, jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung des Finanzgebarens können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor der Generalversammlung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

- (1) Soweit der Ortsverband sich an den Kommunalwahlen beteiligt, können in einem Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraumes, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden kommunalen Organs stattfinden muss, in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wurden.
- (2) Die Festlegung der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Ein so gefasster Beschluss ist sofort wirksam.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zwecke einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer 2/3 Mehrheit der in dieser Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Sitzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins, das Amtsgericht St. Blasien. Sollten zwischenzeitlich neue gesetzliche Regelungen eintreten, so treten sie an diese Stelle. Die Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 29. April 1980 in Kraft

Todtmoos, den 8. Juli 2003